

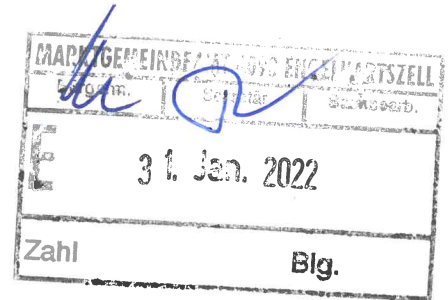
## Razenberger Hermann (Gemeinde Engelhartszell)

---

**Von:** Christian.Leidinger@ooe.gv.at  
**Gesendet:** Montag, 31. Januar 2022 14:20  
**An:** Gemeinde (Engelhartszell)  
**Cc:** Harald.Wagenleitner@ooe.gv.at; Alfred.Schwendinger@ooe.gv.at; RO.Post@ooe.gv.at  
**Betreff:** zu Az.: 031-2/5.50-2021- Marktgemeinde Engelhartszell an der Donau; Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.50 (Wintersportanlage Stadl); ÖEK-Änderung Nr. 1.23 - Stellungnahme der Oö.Umweltanwaltschaft [secure] [signed OK]  
**Signiert von:** christian.leidinger@ooe.gv.at

zu Az.: 031-2/5.50-2021

**Marktgemeinde Engelhartszell an der Donau;  
Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.50 (Wintersportanlage Stadl);  
ÖEK-Änderung Nr. 1.23 -  
Stellungnahme der Oö.Umweltanwaltschaft**



Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2021 (eingelangt am 17.12.2021) sowie auf die beigegefügte Planentwürfe und geben zum geplanten Vorhaben nachfolgende Stellungnahme ab:

Gemäß den vorliegenden Planunterlagen beabsichtigt die Marktgemeinde Engelhartszell an der Donau die Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 5.50 (Wintersportanlage Stadl) sowie ÖEK-Änderung Nr. 1.23 auf den Grundstücken 1/1, 9, 10, 17, 18, 19, 20, 21, 280/6 der KG 48018 (Stadl). Im Detail sollen überwiegend als Grünland bzw. Wald ausgewiesene Fläche im Ausmaß von insgesamt rund 4,4 ha in künftig Wintersportanlage (33.298 m<sup>2</sup>), SO-Tourismus (389 m<sup>2</sup>), Gewässer stehend (6.175 m<sup>2</sup>) und Parkplatz (4.356 m<sup>2</sup>) umgewidmet werden. Mit dieser Flächenwidmungsplanänderung wird damit die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Wintersportanlage bestehend aus einem Schlepplift mit Beschneiungsanlage und Flutlicht, einem Speicherteich samt Nebenanlagen sowie den notwendigen Park- und Infrastrukturf lächen geschaffen.

Das Projektareal liegt in der Ortschaft Stadl an einem südexponierten Hang des 895 m hohen Haugsteins und wird gemäß NaLa (Leitbilder für Natur- und Landschaft) der Raumeinheit Sauwald zugeordnet. Der Landschaftsraum zeichnet sich durch bewaldete, plateauartige Erhebungen, zum Teil überragt von einigen Bergrücken mit Blockburgen am Gipfel aus. Die ausgedehnten Wälder sind überwiegend fichtendominiert, Buchen-Waldreste und Buchen-Tannen-Wälder finden sich nordseitig bzw. nur in Steillagen. Das weitgehend unregulierte, dichte Fließgewässernetz ist durch zur Donau hin sehr enge, kurze Kerbtäler mit steilen Schluchtwäldern geprägt. Die Widmungsflächen liegen gemäß Wildtierkorridorstudie für Oberösterreich zur Gänze in einer sogenannten Übergangszone. Diese Übergangszonen bilden im Zuge von Ausbreitungswanderungen wichtige Habitate bzw. Verweilgebiete für Wildtiere.

Nach Ansicht der Oö.Umweltanwaltschaft sprechen nachfolgend formulierte Punkte gegen die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 5.50 (Wintersportanlage Stadl) sowie ÖEK-Änderung Nr. 1.23:

- Die Errichtung der Liftanlage samt Beschneiung und Flutlichtanlage sowie der erforderlichen Park- und Infrastruktureinrichtungen führt zu irreversiblen und weitreichenden **Bodenversiegelungen** und damit zu einem unwiederbringlichen Verlust hochwertigen Waldbodens. Durch Baumaßnahmen, wie das Verlegen von Wasser-, Luft- und Stromleitungen kommt es zu weitreichenden und nachhaltigen **Eingriffen in den Bodenaufbau und den Naturhaushalt.**

- Für die Umsetzung des Projektes sind großflächige, dauerhafte **Waldrodungen** erforderlich. Die Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion des Waldes geht in jenem Bereich über Jahrzehnte verloren.
- Der Betrieb der Wintersportanlage, insbesondere der Beschneigungs- und Flutlichtanlage, führt zu maßgeblichen **Lärm- und Lichtemissionen**. Durch die Beleuchtung und Befahrung der Schipiste werden Vögel aus ihren angestammten Schlafplätzen vertrieben. Erhebliche **Beeinträchtigungen der Wildtierpopulation**, besonders in der Dämmerungsphase der sensiblen Winterzeit, sind zu erwarten. Zudem muss infolge der Schipistenbeleuchtung mit erheblich negativen Auswirkungen auf die für die Habitatvernetzung bedeutsamen **Übergangszonen bzw. Verweilgebiete** gerechnet werden.
- Der durch die Beschneigungsanlage produzierte technische Schnee hat eine andere Kristallstruktur wie (Natur)Schnee und kann zum Ersticken, Erfrieren und Absterben zahlreicher Pflanzen durch den Verlust der thermischen Isolierfähigkeit oder der längeren Ausaperungsdauer der Schneedecke führen. **Verkürzte Vegetationszeiten** und eine Zunahme von **Erosionserscheinungen** sind zu erwarten.
- Die Errichtung der Wintersportanlage samt technischen Nebenanlagen stellt einen maßgeblich negativen **Eingriff in das Landschaftsbild** dar. Eine derart intensive und landschaftsprägende Nutzungsform eines derzeit noch anthropogen weitgehend unbelasteten Waldbereiches ist aus landschaftsschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar. Die geplante Wintersportanlage würde, insbesondere durch die Flutlichtanlage, Beschneigungsanlagen und Schleppliftanlage, zu einer Uminterpretierung und Technisierung des umgebenden Landschaftsraumes führen. Ein weißes, in den Abendstunden hell beleuchtetes Schneeband in der überwiegend schneefreien grünen Landschaft würde einen großflächigen, weithin sichtbaren „Fremdkörper“ in den ausgedehnten Waldflächen manifestieren.
- Bedingt durch den fortschreitenden Klimawandel und ausgehend von der geringen Höhenlage von 700 bis 800 m wird ein durchgehender Schibetrieb trotz Kunstschnee – wenn überhaupt – nur in den Monaten Jänner und Februar und maximal noch für die nächsten 20 Jahre möglich sein. Nachteilig zur Schneeunsicherheit wirkt sich auch die südexponierte Lage der geplanten Schipiste aus. Ein gewinnbringender oder wenigstens kostendeckender Schibetrieb erscheint aus Sicht der Oö.Umweltanwaltschaft nicht realistisch.

Die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 5.50 (Wintersportanlage Stadl) sowie die ÖEK-Änderung Nr. 1.23 widerspricht nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft eindeutig den unter § 2 Abs. 1 Z. 1, 5 u. 6 Oö.Raumordnungsgesetz 1994 angeführten Raumordnungszielen und –grundsätzen wie

- den umfassenden Schutz des Klimas und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes;
- die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzung für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur;
- die sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art sowie die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen;

Die Oö.Umweltanwaltschaft kann daher der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 5.50 (Wintersportanlage Stadl) sowie der ÖEK-Änderung Nr. 1.23 mit Verweis auf obige Ausführungen nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Umweltanwaltschaft:

**Mag. Christian Leidinger**

Oö. Umweltanwaltschaft  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Tel.: (+43 732) 77 20-134 47  
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59  
E-Mail: [uanw.post@ooe.gv.at](mailto:uanw.post@ooe.gv.at)

*NEWSLETTER-Abo auf unserer Homepage:*  
Internet: [www.ooe-umwelthanwaltschaft.at](http://www.ooe-umwelthanwaltschaft.at)